

Amtliche Bekanntmachung

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Aluminiumschmelzanlage (Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen) mit einer Schmelzkapazität von max. 494 Tonnen je Tag

Antragstellerin: Oetinger Aluminium GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Bodenhausen, Robert-Bosch-Str. 16 +18, 89264 Weißenhorn

Standort: Werk Neu-Ulm, Max-Eyth-Straße 40, 89231 Neu-Ulm
Grundstücke Flur-Nrn. 1276/1, 1276/5, 1276/32, 1276/84, 1276/85, 1276/93, 1276/94, 1280/12 der Gemarkung Neu-Ulm

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Oetinger Aluminium NU GmbH beantragte am 10.11.2022, zuletzt ergänzt am 08.05.2023, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Aluminiumschmelzanlage durch die Errichtung und den Betrieb der Ofenlinie Nr. 4 und der Abgasreinigungsanlage Nr. 10.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt die Aluminiumschmelzanlage unter die Ziffer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für derartige Anlagen besteht zunächst eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für ein Änderungsvorhaben, das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchlaufen hat, besteht eine erneute UVP-Pflicht nur, sofern die Änderung für sich genommen die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht bzw. überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Ziffer 3.5.1 (X) der Anlage 1 zum UVPG besteht für die gegenständliche Aluminiumschmelzanlage zunächst eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Zuletzt wurde im Rahmen des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 07.06.2005 (Az.: 41-1711.3/2-G22) eine UVP durchgeführt.

Nachdem die genehmigte Gesamtleistung der Anlage keine Änderung erfährt, liegt offensichtlich auch keine Erreichung bzw. Überschreitung von Größen- oder Leistungswerten für eine unbedingte UVP-Pflicht vor.

Darüber hinaus war anhand einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben umgesetzten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Insbesondere eine Erhöhung der Gefährdung für die Mitarbeiter und Anwohner ist nicht zu erwarten.

Daher war für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 17.05.2023 (Az. 34-1711.3/2-G27) angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 223, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az. 34-1711.3/2-G27
Landratsamt Neu-Ulm